

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen, der Stadt Baesweiler, der Stadt Monschau, der Gemeinde Roetgen und der Gemeinde Simmerath ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die schulische Ganztagsbetreuung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 21.09.2026

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

AZ.: 31.1.5.6-495

Im Auftrag

gez. Steireif

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Angebote offener Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“

zwischen der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat,

– im Folgenden: StädteRegion –

und

der Stadt Baesweiler, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Monschau, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Gemeinde Roetgen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Simmerath, vertreten durch den Bürgermeister,

– im Folgenden: Jugendamtskommunen –.

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf]). Damit überlässt es der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen

vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist rechtlich umstritten und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um nachteilige Auswirkungen dieser – nicht von den Kommunen zu verantwortenden – Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich die Kreise und Gemeinden gehalten mit der vorliegenden Vereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Vereinbarung – allein aus Gründen der Lesbarkeit – auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise (hier: die StädteRegion Aachen). Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben sind in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vereinbarungspartner insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Jugendamtskommunen, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie der StädteRegion als örtlichem Träger der

öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sinnvoll ist, das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der ganztägigen Betreuung) so zu erweitern und aufrechtzuerhalten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch die Inanspruchnahme dieser erfüllt werden kann.

Die Jugendamtskommunen verpflichten sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. für die StädteRegion durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)).

Die Gewährleistungsverantwortung bleibt bei der StädteRegion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- (2) Sollte die StädteRegion einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder erhalten, die durch die Jugendamtskommunen erfüllt wird, so hat die jeweilige Jugendamtskommune insoweit einen Anspruch auf Weiterleitung des Zuschusses, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist.

- (3) Die Jugendamtskommunen verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf den zu leistenden kommunalen Eigenanteil, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, finanzielle Unterstützung für die Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder durch den Bund und das Land zu erhalten.

Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechenden Folgevorschriften.

§ 2 Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-sicherung

- (1) Die StädteRegion ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. Die Jugendamtskommunen sind nach § 80 SchulG verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Entsprechend der

Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 durch die Jugendamtskommunen umfasst diese auch die Bedarfsplanung für die Angebote der ganztägigen Betreuung der Kinder. Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind in enger Zusammenarbeit zwischen der StädteRegion und den Jugendamtskommunen aufeinander abzustimmen. In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.

- (2) Auch im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Angeboten der ganztägigen Betreuung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung.
- (3) Zur Gewährleistung des Kindesschutzes schließt das Jugendamt mit den OGS-Trägern und den Schulen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4, § 72a Abs. 2 SGB VIII bzw. § 5 Schulgesetz NRW ab. Die OGS-Träger sollen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein bzw. werden.

§ 3 Finanzierung

Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird von der Regelung einer an die Jugendamtskommune zu leistenden Entschädigung zur Deckung der entstehenden Kosten abgesehen.

Denn die Vereinbarung dient gerade auch dem Zweck, dass jede Jugendamtskommune die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten selbst trägt und eine ansonsten erforderliche Berücksichtigung in der von den Jugendamtskommunen zu zahlenden Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW unterbleibt.

§ 4 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber der StädteRegion als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich der StädteRegion gegenüber geltend gemacht.
- (2) Sofern in einem gerichtlichen Verfahren entschieden wird, dass eine Verpflichtung der StädteRegion besteht, stellt die jeweilige Jugendamtskommune entsprechend der in § 1 Abs. 1 Satz 2 übernommenen Pflichten die StädteRegion im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet ihr etwaige im Außenverhältnis entstehende Kosten (z. B. Stellung eines Ersatzplatzes, Schadenersatz und Verfahrenskosten).

Die Jugendamtskommunen und die StädteRegion arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.

- (3) Die StädteRegion wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der jeweiligen Jugendamtskommune führen.

Die Jugendamtskommune verpflichtet sich, der StädteRegion alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung insoweit gleich. Nach § 24 Abs. 4 GkG NRW wird die Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam und gilt unbefristet.

Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer Jugendamtskommune ist an die StädteRegion, die Kündigung der StädteRegion ist an sämtliche Jugendamtskommunen zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Schuljahres (31.07.). Die Kündigung einer Vereinbarungspartei bewirkt die Beendigung der Vereinbarung gegenüber allen Vereinbarungsparteien.
- (3) Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden StädteRegion und Jugendamtskommunen rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommen.

- (3) Falls durch anhängige oder zukünftige Verfahren die Verfassungswidrigkeit der Aufgabenübertragung auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe in Gänze festgestellt werden sollte, ist diese Vereinbarung unwirksam. Die Beteiligten verpflichten sich, eine neue Regelung zu vereinbaren, die die Betreuung der Schulkinder bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes sicherstellt.

Aachen, den **25.08.2026**



für die StädteRegion Aachen



für die Stadt Baesweiler



für die Stadt Monschau



für die Gemeinde Roetgen



für die Gemeinde Simmerath